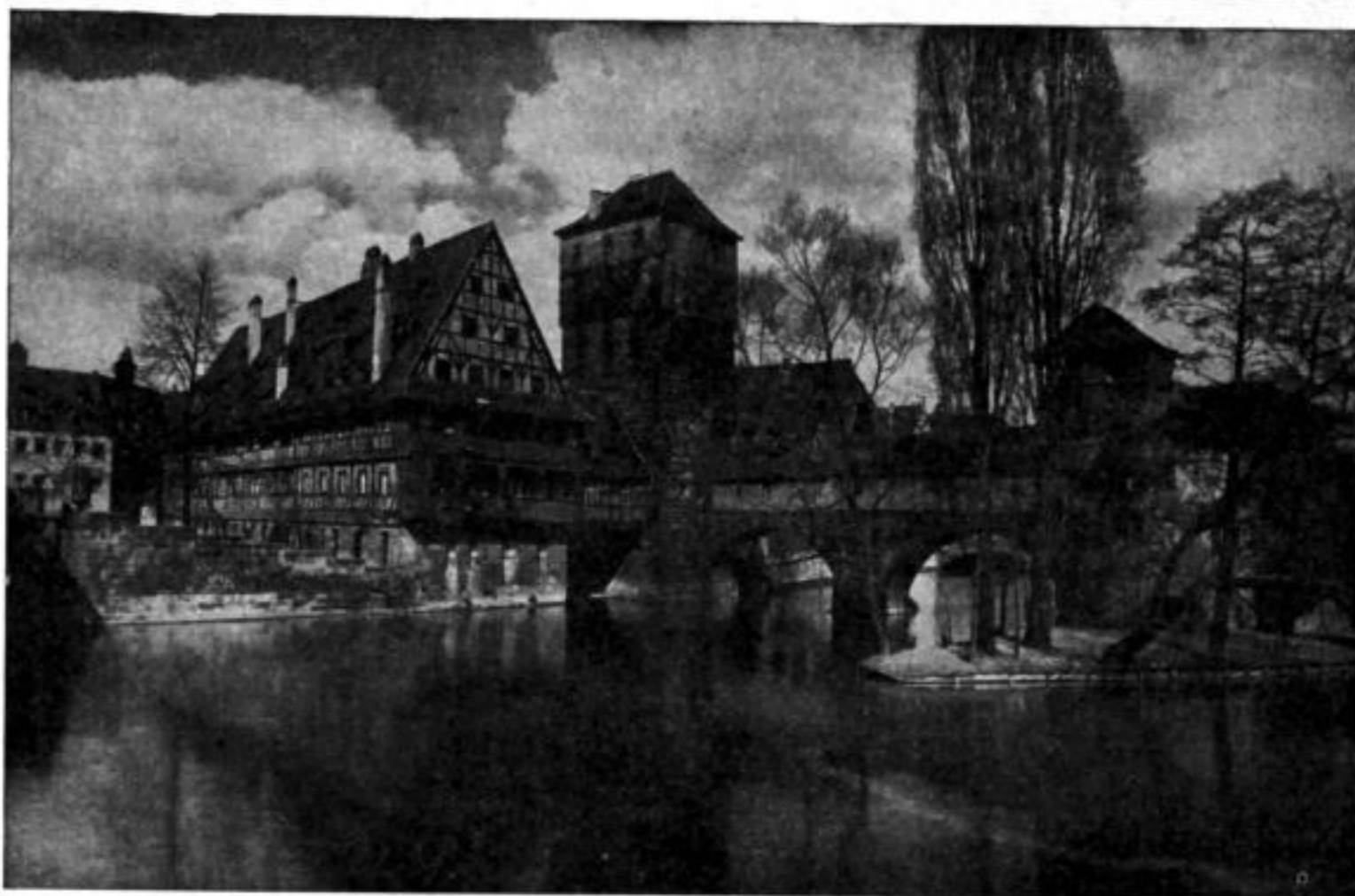


**Nürnberg, die Reichstagungs-Stadt
der deutschen Uhrmacher 1935**



Henkersteg

Versicherungsbeiträge von der Versicherungsunternehmung bzw. dem Inkassovertreter nicht abgeholt werden können. In diesem Fall ist der Schlüssel zum Sparbehälter dem Versicherungsnehmer vorübergehend zu überlassen (siehe hierzu oben 2a). Eine allgemeine Bestimmung, daß die Beitragsschuld trotz der Abholung durch Inkassovertreter eine Bringschuld bleibt, ist nicht zulässig.

Der Leihvertrag hat auch Bestimmungen darüber zu enthalten, wer die Kosten im Falle der Beschädigung der Spareinrichtung zu tragen hat. Dies gilt insbesondere für Sparuhrreparaturen.

Die Fassung des Leihvertrags ist als Teil des Geschäftsplans der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. (I/582)
Dr. Widmann.



Wie verhält man sich, wenn Waren unbestellt ins Haus gesandt werden?

Versandgeschäfte verursachen auch uns manche Schädigung. Wenn den Kollegen bekannt wird, daß solche unbestellte Sendungen im Orte eintreffen, so empfehlen wir, diesen Aufsatz den Tageszeitungen zum Abdruck zu übergeben.
Die Schriftleitung.

Vielfach, besonders zu Weihnachten, werden von manchen Firmen irgendwelche Waren ins Haus geschickt, die gar nicht bestellt waren. Der Empfänger weiß oft nicht, was er mit diesen unbestellten Sachen, die er nicht haben will, anfangen soll. In der Regel wird die Hausfrau sie vom Postboten oder anderen Boten entgegennehmen. Die einfachste Lösung wäre, die Annahme sofort zu verweigern, wenn man bemerkt, daß es sich um unbestellte Waren handelt. Erkennt man jedoch nicht rechtzeitig, um was es sich handelt, so ist durch die Annahme die Ware noch keineswegs gekauft. Man kann Brief oder Paket ruhig öffnen und den Inhalt feststellen. Sagt einem die Sendung nicht zu, so läßt man sie liegen, bis sie wieder abgeholt wird.

Man ist weder verpflichtet, dem Absender mitzuteilen, daß man die Ware nicht will, noch braucht man sie ihm zurückzuschicken.

Selbst wenn der Absender um Rückgabe bittet oder sogar Rückporto beifügt, ist man nicht zur Rücksendung verpflichtet. Will man die Waren also nicht behalten, so muß man sie zunächst aufbewahren, und zwar mit der Sorgfalt, mit der man eigene Sachen aufzuheben pflegt.

Man braucht also die Gegenstände nicht besonders sorgfältig zu behandeln, darf sie aber

andererseits auch nicht böswillig beschädigen oder vernichten.

Tut man dies doch oder nimmt man die Sachen in Gebrauch, so muß man sie bezahlen. „In Gebrauch nehmen“ liegt dann vor, wenn man z. B. bei Büchern die Seiten aufschneidet oder seinen Namen hineinschreibt, oder wenn man Eßwaren verzehrt. Ein solches Verhalten gilt als Zustimmung zum Kauf und verpflichtet zur Bezahlung, — Werden leicht verderbliche Waren zugesandt, so kann keinem zugemutet werden, die nach einiger Zeit verdorbenen Sachen — sie riechen vielleicht schon! — noch länger aufzuheben. Wirft man sie dann fort, so empfiehlt es sich, einen Zeugen hinzuzuziehen, um sich den Beweis zu sichern. Häufig liegt der unbestellten Sendung ein Schreiben bei, worin der Absender mitteilt, er werde ein Schweigen des Empfängers bis zu einem bestimmten Termin als Einverständnis mit dem Kauf ansehen.

Eine solche Fristsetzung ist vollkommen belanglos, das Schweigen des Empfängers hat keinerlei rechtliche Bedeutung. Man ist auch nicht verpflichtet, die Ware zu bezahlen. (I/578)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören in die UHRMACHERKUNST